

BEBAUUNGSPLAN NR. 5, 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DER GEMEINDE WESENBERG

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Wesenberg durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel.: 0452/7917-0).

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (vom 24.06.2004) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.07.06 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Wesenberg für ein Gebiet im Ortsteil Stubbendorf, westlich Bruhnkatener Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERK

- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.04.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn“ am 30.05.2006.
- 1b) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, Behörden und Gemeinden sind gemäß §§ 4 (2) und 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 02.06.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1c) Die Gemeindevertretung hat am 24.04.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 1d) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.06.2006 bis zum 07.07.2006 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 30.05.2006 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 1e) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.07.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1f) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.07.06 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Wesenberg, 21.07.2006



[Signature]
- Bürgermeister -

- 2) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wesenberg, 21.07.2006



[Signature]
- Bürgermeister -

- 3) Der Beschluss der Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 25.07.2006 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 214 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 26.07.2006 in Kraft getreten.

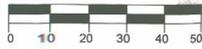
Wesenberg, 26.07.2006



[Signature]
- Bürgermeister -

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:1000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

	BAUGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	OFFENE BAUWEISE	§§ 22 und 23 BauNVO

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FÜR SPORT- UND SPIELANGEBOT

	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	FEUERWEHR
	KINDERGARTEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN MIT FLÄCHENBEZEICHNUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB
		§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

	LÄRMPEGELBEREICH	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
--	------------------	-------------------------

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN

49
31

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

Die textlichen Änderungen des Ursprungsplanes gelten unverändert fort.

SATZUNG DER GEMEINDE WESENBERG ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5

Gebiet Ortsteil Stubbendorf, westlich Bruhnkatener Weg, Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/ soziale Zwecke

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 5.000

Stand: 13. Juli 2006

